



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Solothurn

vom 5. Januar 2022

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis},
Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1, Absatz 2
Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 36.570 bis km 37.914: 80 km/h

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfangs März 2022 bis ca. Anfangs September
2025.

II

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

24. Januar 2022

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio
Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost